

HÖCKER Rechtsanwälte - Friesenplatz 1 - 50672 Köln

Bayerischer Rundfunk Redaktion Faktenfuchs Rundfunkplatz 1 80335 München

Per E-Mail an faktenfuchs@br24.de

Langemann, Markus ./. Bayerischer Rundfunk

Unser Zeichen: 237/21 7610

Köln, den 03.03.2021

Ihre Presseanfrage vom 02.03.2021

Sehr geehrte Frau Kagermeier, sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir Herrn Markus Langemann in dieser Angelegenheit anwaltlich beraten und vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich und legen diese auf Verlangen gern vor.

Bevor wir die von Ihnen aufgeworfenen Fragen beantworten, erlauben wir uns zunächst einen rechtlichen Hinweis:

1. Umfassende Anhörung unseres Mandanten erforderlich

Sie wissen, dass es sich bei der von Ihnen geplanten Berichterstattung um eine sogenannte Verdachtsberichterstattung handelt, in deren Rahmen die Presse durch den Bundesgerichtshof formulierte journalistische Sorgfaltspflichten einzuhalten hat. Anderenfalls ist die Berichterstattung rechtswidrig:

Grundsätzlich darf die Presse nur über bewiesene wahre Tatsachen berichten, Art. 5 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 186, 187, 188 StGB. Die Rechtsprechung erlaubt der Presse aber unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen, ausnahmsweise (analog § 193 StGB) auch

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London) Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen Rechtsanwältin

Dr. Ruben Engel Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad

Dr. Christoph Schmischke Rechtsanwalt

Christoph Jarno Burghoff Rechtsanwalt

Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona) Rechtsanwalt

Dr. Sarah Gronemeyer, LL.M.

Anna Lina Saage, LL.M. Rechtsanwältin

Robert Fritz Rechtsanwalt

Dr. René Rosenau, LL.M. Rechtsanwalt

Dr. Nikolaus Stock Rechtsanwalt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbB Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1 50672 Köln T: +49 (0)221 933 19 10 F: +49 (0)221 933 19 110 contact@hoecker.eu www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17 BIC: GENODED1BRS Ust-IdNr. DE 253829013

USt-Nr. 215/5070/2883



über nicht bewiesen wahre, sog. "Verdachtsmomente" zu berichten. Hierunter fallen im Übrigen nicht nur Straftatvorwürfe, sondern jede negative Kritik, die geeignet ist, das Ansehen des Betroffenen herabzusetzen.

Vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 08.04.2008, Az.: 7 U 21/07 = ZUM-RD 2009, 326 (328) LG Köln, Beschl. v. 27.11.2013, Az. 28 O 469/13

Möchte die Presse hierüber berichten, darf sie dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nur, wenn

"vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt werden. Die Pflichten zur sorgfältigen Recherche über den Wahrheitsgehalt richten sich dabei nach den Aufklärungsmöglichkeiten. Sie sind für die Medien grundsätzlich strenger als für Privatleute. An die Wahrheitspflicht dürfen im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen gestellt werden, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen. Andererseits sind die Anforderungen umso höher, je schwerwiegender die Äußerung das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt (...) Erforderlich ist jedenfalls ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen. Die Darstellung darf keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist."

BGH, Urt. v. 18.11.2014, Az. VI ZR 76/14 = NJW 2015, 778 (779)

Sie hören unseren Mandanten zu einzelnen Punkten in Bezug auf zwei von ihm veröffentlichte Videos an. Wir gehen somit davon aus, dass Sie beabsichtigen, einen Bericht über unseren Mandanten zu veröffentlichen, in dem Sie ihm in diesem Zusammenhang Vorwürfe machen.

Dem Beschuldigten muss in einem solchen Fall die Möglichkeit der umfassenden Stellungnahme gewährt werden, um auch dessen Standpunkt zu erfahren und zum Ausdruck bringen zu können.

BGH, NJW 1996, 1131, 1134 Schlüter, Verdachtsberichterstattung, S. 100

Denn:



"Nur auf diese Weise wird der von einer Verdachtsäußerung Betroffene in die Lage versetzt, in angemessener Weise den im Raum stehenden Verdacht zu entkräften (vgl. Lehr, NJW 2013, 728, 731)."

LG Köln, Urt. v. 10.01.2018, Az. 28 O 301/17

Erforderlich ist mithin, dass der Beschuldigte <u>vor</u> der Veröffentlichung des geplanten Berichts zu sämtlichen belastenden Vorwürfen angehört wird. Mangelt es an der Einholung einer erforderlichen Stellungnahme, welche sich auf sämtliche dem Beschuldigten vorgeworfenen Punkte bezieht, führt dies allein zwingend zur Rechtswidrigkeit des Berichts:

"Die Verdachtsberichterstattung war – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – schon deshalb **rechtswidrig, weil** die Beklagte eine **Stellungnahme des Klägers nicht eingeholt** hat."

KG Berlin, Urt. v. 02.07.2007, Az. 10 U 141/06 = ZUM 2008, 58 OLG Köln, Urt. v. 05.06.2012, Az. 15 U 15/12 = BeckRS 2012, 18427 BGH, Urt. v. 25.05.1965, Az. VI ZR 19/64 = GRUR 1966, 157, 158 BGH, Urt. v. 30.01.1996, Az. VI ZR 386/94 = NJW 1996, 1131, 1134 Steffen, in Löffler, Presserecht, LPG, § 6, Rn. 170 Keil, Verdachtsberichterstattung, S. 119

Wir werden im Folgenden darstellen, welche möglichen Vorwürfe wir aus Ihren Fragen herauslesen. Sollten Sie darüber hinaus Vorwürfe erheben wollen, die wir nicht erkannt haben, so fordern wir Sie auf, eine entsprechend deutliche Konfrontation unseres Mandanten nachzuholen und uns präzise jeden konkreten Vorwurf zu nennen, der in Ihrem Beitrag erwähnt werden soll.

2. Stellungnahme zu aufgeworfenen Fragen

Im Folgenden finden Sie – <u>nicht</u> zur Veröffentlichung bestimmte – Kommentare und Fragen zu Ihrer Konfrontation sowie jeweils ein zur Veröffentlichung bestimmtes Zitat unseres Mandanten.

 a) "In welcher Funktion waren Sie vor Ort in den Kliniken (Klinikum rechts der Isar in München sowie Helios-Klinik Salzgitter) - als angemeldeter Besucher, Patient oder auf anderem Weg?"

Wir können derzeit nicht erkennen, welcher Vorwurf mit dieser Frage verbunden sein soll und fordern Sie insoweit auf, uns den Hintergrund der Frage zu erläutern. Vorbehaltlich einer aus-



führlicheren Stellungnahme, die nach Erhalt Ihrer Erläuterung notwendig werden könnte, lautet die vorläufige zitierfähige Antwort des Mandanten:

"In Salzgitter habe ich eine Patientin besucht. In München war ich als nicht angemeldeter Besucher und Journalist tätig."

b) "Laut der beiden Kliniken hatten Sie keine Erlaubnis, dort zu filmen. Was sagen Sie dazu?"

Ihrer Frage entnehmen wir, dass Sie unserem Mandanten vorwerfen wollen, dass er ohne Drehgenehmigung Filmaufnahmen in den jeweiligen Krankenhäusern angefertigt hat. Möglicherweise wollen Sie in Ihrer Berichterstattung den falschen Eindruck erwecken, dies sei rechtswidrig gewesen. Das dürften Sie nicht, denn die Aufnahmen waren allesamt zulässig. Das Anfertigen von Filmaufnahmen in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten – zumal eines in öffentlicher Trägerschaft stehenden Krankenhauses - ist weder verboten, noch bedarf es einer Drehgenehmigung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dabei keine identifizierbaren Bildaufnahmen von Personen entstehen und wenn die Betriebsabläufe nicht gestört werden. Die Bildaufnahmen zeigen ausschließlich die öffentlich zugänglichen Räume des Krankenhauses (Eingangsbereich, Stationsgänge, Zufahrt für Rettungsfahrzeuge von außen, leere Patientenzimmer). Soweit vereinzelt Personen abgebildet sind, sind diese nicht identifizierbar. Die Betriebsabläufe wurden nicht gestört. Die Filmaufnahmen verletzten daher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Interessen irgendeines Beteiligten. Im Gegensatz dazu steht die journalistische Arbeit unseres Mandanten unter dem grundrechtlichen Schutz der Pressefreiheit, konkret der Recherchefreiheit. Dies sollte und wird Ihnen auch klar sein.

BVerfG, Beschl. v. 25.01.1984, Az. 1 BvR 272/81 = NJW 1984, 1741 OLG Hamburg, Urt. v. 27.11.2018, Az. 7 U 100/17 = ZUM-RD 2019, 320 OLG Hamm, Urt. V. 21.07.2004, Az. 3 U 77/04 = ZUM-RD 2004, 579 Vgl. Fricke in Recht für Journalisten, 2. Auflage, S. 174

Sollten Sie in Ihrem Artikel erwähnen, dass unsere Mandant keine Drehgenehmigung hatte, so sind Sie im Rahmen einer objektiven und ausgewogenen Berichterstattung dazu verpflichtet, ebenfalls zu erwähnen, dass eine solche Drehgenehmigung auch nicht erforderlich war. Sollten Sie diese Tatsache verschweigen, so sind die Aspekte, die für unseren Mandanten sprechen, nicht hinreichend abgebildet und es liegt keine ausgewogene und neutrale Berichterstattung vor.

Ferner wären Sie verpflichtet, ausdrücklich zu erwähnen, dass Undercover-Aufnahmen von Investigativjournalisten gängige Praxis sind. Wir gehen sicher davon aus, dass auch der Bayerische Rundfunk in Investigativberichten schon Aufnahmen gemacht hat, ohne eine Drehgenehmigung anzufragen. Sollten Sie unserem Mandanten eine solche Praxis vorwerfen, wären Sie



verpflichtet, vorab zu recherchieren, ob insbesondere Ihre Polit-Magazine wie "Report" und "Kontrovers" schon entsprechend vorgegangen sind und dies bejahendenfalls im Bericht zu erwähnen. Diese Information müssten Sie dem Mediennutzer zur Verfügung stellen, damit er die Bigotterie eines entsprechenden Vorwurfs gerade durch Sie erkennen kann.

Zum Zwecke einer ausgewogenen Berichterstattung und um Ihnen weiteren Arbeitsaufwand zu ersparen, haben wir das nachfolgende Zitat unseres Mandanten vorbereitet, welches wir hiermit zur <u>ungekürzten</u> Veröffentlichung freigeben:

"Die Pressefreiheit erlaubt es Investigativjournalisten, solche Bildaufnahmen auch ohne eine Drehgenehmigung zu machen. Alle Sender arbeiten so, auch öffentlich-rechtliche wie der BR."

Wir weisen Sie darauf hin, dass sämtliche Aspekte des oben genannten Zitats relevant sind und daher jede denkbare Änderung oder Kürzung sinnentstellend wäre und somit zu einer rechtswidrigen Berichterstattung führen würde. Sollten Sie den Hinweis unseres Mandanten kürzen, wonach seine Bildaufnahmen als Investigativjournalismus von der Pressefreiheit geschützt und somit rechtmäßig sind, so würden Sie den Leserinnen und Lesern Ihres Berichts verschweigen, dass es sich hier ebenfalls um Pressearbeit handelt und dass die von unserem Mandanten praktizierte Vorgehen zur üblichen Arbeitsweise der Presse gehört. Sie würden Ihren Leserinnen und Lesern somit den Eindruck vermitteln, dass unser Mandant sich nicht nur entgegen der Gepflogenheiten der Presse, sondern gar rechtswidrig verhalten habe.

Auf die Rechtsprechung zur Rechtswidrigkeit der sinnentstellenden Kürzung von Zitaten weisen wir Sie hin. Demnach verletzt eine sinnentstellende Kürzung einer Stellungnahme des Betroffenen sein Recht am eigenen Wort. Hierzu führt der BGH aus:

"Das BerGer. ist allerdings zu Recht davon ausgegangen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch das <u>Recht am eigenen Wort</u> umfasst und den Einzelnen davor schützt, dass ihm Äußerungen zugeschrieben werden, die er nicht getan hat und die seine Privatsphäre oder den von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen. Der grundrechtliche Schutz wirkt dabei nicht nur gegenüber Fehlzitaten, sondern <u>auch gegenüber unrichtigen</u>, verfälschten oder entstellten Wiedergaben einer Äußerung (vgl. Senat, …). Der Schutz findet seinen Grund darin, dass mit dem Zitat nicht eine subjektive Meinung des Kritikers zur Diskussion gestellt, sondern eine <u>objektive Tatsache</u> über den Kritisierten behauptet wird. Deswegen ist das Zitat, das als Beleg für Kritik verwendet wird, eine <u>besonders scharfe Waffe</u> im Meinungskampf. Gegenüber der erkennbaren Meinungsäußerung kommt ihm die Überzeugungs- und Beweiskraft des Faktums zu. Der Kritisierte wird sozusagen als Zeuge gegen sich selbst ins Feld geführt (vgl. Senat, …).



Das BerGer. hat auch zutreffend angenommen, dass von einer unrichtigen Wiedergabe einer Äußerung bereits dann auszugehen ist, wenn der Eindruck erweckt wird, der Zitierte habe sich eindeutig in einem bestimmten Sinne geäußert, obwohl seine Aussage mehrere Interpretationen zulässt und der Zitierende nicht kenntlich macht, dass es sich um seine Interpretation einer mehrdeutigen Aussage handelt (vgl. Senat, ...). Maßgebend für die Feststellung der Frage, ob eine Äußerung zutreffend wiedergegeben wurde oder nicht, ist dabei nicht das vertretbare Verständnis eines Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, sondern das, was der Zitierte gemessen an seiner Wortwahl, dem Kontext seiner Gedankenführung und dem darin erkennbar gemachten Anliegen zum Ausdruck gebracht hat (vgl. Senat, ...). Denn andernfalls würde dem Zitierten die Entscheidung über sein eigenes Wort weitgehend genommen und durch eine mögliche Beurteilung Dritter ersetzt, in der seine Äußerung eine andere Färbung oder Tendenz erhalten kann, als der Zitierte sie zum Ausdruck gebracht hat (vgl. Senat, ...). Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu bejahen, wenn die Wiedergabe einer mehrdeutigen Äußerung zwar einer aus Sicht des Durchschnittsadressaten vertretbaren Deutung folgt, aber auch ein anderes Verständnis möglich ist, das die Rechte des Zitierten besser wahrt, und der Zitierende seiner Aussage keinen Interpretationsvorbehalt beifügt (vgl. Senat, ...).

BGH, Urt. v. 21.06.2011, Az. VI ZR 262/09 = GRUR-RR 2012, 83 f. ebenso OLG München, Beschl. v. 31.07.2015, Az. 18 W 1267/15

c) "Im Video aus der Helios-Klinik Salzgitter sieht man Sie auch selbst im Bild - ohne Maske. In der Klinik herrschte zum angegebenen Zeitpunkt Ihres Besuchs Maskenpflicht. Was sagen Sie dazu?"

Ihrer Frage entnehmen wir, dass Sie unserem Mandanten vorwerfen wollen, dass er während der Dreharbeiten gegen die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen verstoßen habe, dass sein Verhalten also rechtswidrig war. Dies ist aber nicht der Fall. Unser Mandant trug während der gesamten Dreharbeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese hat er nur für wenige Sekunden abgenommen, um sich seinem Publikum gegenüber identifizierbar zu machen. In diesem Moment befand sich unser Mandant in einem menschenleeren Teil der Klinik, sodass durch sein Verhalten keine Ansteckungsgefahr bestand. Unser Mandant hatte darüber hinaus vor dem Besuch der Klinik einen negativen Corona-Schnelltest absolviert. Die Identifizierbarkeit eines Journalisten kann maßgeblich zur Authentizität seiner Arbeit beitragen. Sie stützt damit die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit. Dem steht lediglich ein theoretischer Verstoß gegen Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber, der praktisch zu keinerlei Infektionsgefahr führen konnte. In einer Grundrechtsabwägung kommt man daher zu dem Schluss, dass die kurzzeitige Abnahme der Maske unter den konkreten Bedingungen zulässig war.



Sollten Sie in Ihrem Artikel erwähnen, dass unsere Mandant seine Mund-Nasen-Bedeckung für die Dreharbeiten abgenommen hat, so sind Sie im Rahmen einer objektiven und ausgewogenen Berichterstattung dazu verpflichtet, auf folgende Umstände hinzuweisen:

- die nur kurzzeitige Abnahme der Maske für wenige Sekunden
- die Tatsache, dass der Flur zu dieser Zeit menschenleer war
- den vorangegangenen negativen Corona-Test des Mandanten
- den Umstand, dass wir unter diesen Voraussetzungen die kurzzeitige Abnahme der Maske als von der Pressefreiheit gedeckt betrachten

Sollten Sie diese Tatsachen verschweigen, so sind die Aspekte, die für unseren Mandanten sprechen, nicht hinreichend abgebildet und es liegt keine ausgewogene und neutrale Berichterstattung vor. Ihre Berichterstattung wäre in diesem Fall rechtswidrig.

Zum Zwecke einer ausgewogenen Berichterstattung und um Ihnen weiteren Arbeitsaufwand zu ersparen, haben wir das nachfolgende Zitat unseres Mandanten vorbereitet, welches wir hiermit zur <u>ungekürzten</u> Veröffentlichung freigeben:

"Für die wenigen Sekunden, in denen ich selbst im Bild war, durfte ich die Maske abnehmen, um meinen Zuschauern als Journalist im wahrsten Sinne Gesicht zu zeigen, zumal keine andere Menschen in der Nähe waren und ich vorher einen negativen Schnelltest absolviert hatte. Mangels Verstoßes gegen Corona-Vorschriften hatten diese wenigen Sekunden ohne Maske für mich daher auch keine rechtlichen Konsequenzen."

Wir weisen Sie darauf hin, dass sämtliche Aspekte des oben genannten Zitats relevant sind und daher jede denkbare Änderung oder Kürzung sinnentstellend wäre und somit zu einer rechtswidrigen Berichterstattung führen würde. Sollten Sie verschweigen, dass unser Mandant die seine Mund-Nasen-Bedeckung nur für wenige Augenblicke von seinem Gesicht entfernt hat, dass dies in sicherer Entfernung zu anderen Personen und bei einem aktuellen negativen Corona-Schnelltest geschah, so würden Sie den falschen Eindruck über unseren Mandanten vermitteln, dass er sich leichtfertig hinsichtlich etwaiger Infektionsgefahren verhalten habe. Sollten Sie den Transparenzzweck, welchen unser Mandant mit dieser kurzen Entblößung seiner Mund-Nasen-Partie verfolgte, verschweigen, so würden Sie ebenfalls den falschen Eindruck eines leichtfertigen Verhaltens erwecken.

Auf die Rechtsprechung zur Rechtswidrigkeit der sinnentstellenden Kürzung von Zitaten weisen wir Sie auch hier hin.



d) "Für wie aussagekräftig halten Sie Ihre beiden Videos zum Thema Auslastung der Kliniken im Zusammenhang mit der Pandemie?"

Ihrer Frage entnehmen wir, dass Sie unserem Mandanten vorwerfen, dass sein Video keine Aussagekraft über die Auslastung von Kliniken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat, unser Mandant aber den Anschein erwecken will, dass seine Bildaufnahmen belegen, dass – entgegen der medialen Berichterstattung – die Kliniken im allgemeinen nicht ausgelastet sind. Dies ist aber nicht der Fall. Unser Mandant versucht nicht den Anschein zu erwecken, dass Kliniken im Allgemeinen keine Auslastungsprobleme haben. Schon gar nicht gibt er seinem Beitrag den Anschein von Repräsentativität. Vielmehr hat es unseren Mandanten im Rahmen eines privaten Klinikbesuchs gewundert, dass er dort keine Anzeichen einer Überlastung feststellen konnte. Unser Mandant weist in seinem Beitrag ausdrücklich darauf hin, dass der Aussagegehalt seiner dokumentierten Beobachtungen insoweit statistisch nur sehr gering ist. Er fordert die Zuseher daher dazu auf, ebenfalls Beobachtungen zu veröffentlichen – gerade, wenn sie die seinen widerlegen.

Wir weisen auf das Zitat unseres Mandanten hin, welches aus dem Video über das Klinikum rechts der Isar ab Minute 4:38 entnommen ist und dass Sie in Ihrer Berichterstattung nicht "versehentlich" unterschlagen dürften:

"Die Bilder hier erheben logischerweise nicht den Anspruch auf einen vollständigen Überblick. Aber sie scheinen die Berichte zu bestätigen, die ich von Leserinnen und Lesern, Zuschauern aus dem ganzen Bundesgebiet bekomme, teilweise von Klinikangestellten. Damit ein umfassendes Bild entsteht, dürfen Sie mir gerne Ihre Bilder Ihre Videos zusenden. Auch und gerade dann, wenn sie das sich hier gerade abzeichnende Bild von entspannten, leeren Kliniken widerlegen"

Sollten Sie in Ihrem Artikel die Aussagekraft der Videos thematisieren wollen, so wären Sie im Rahmen einer objektiven und ausgewogenen Berichterstattung dazu verpflichtet, ebenfalls zu erwähnen, dass unser Mandant in einem seiner Videos selbst sagt, dass seine Aufnahmen nicht dazu geeignet sind, einen vollständigen Überblick über die Auslastung von Kliniken zu gewährleisten. Ebenfalls sind Sie dazu verpflichtet zu erwähnen, dass unser Mandant in einem seiner Videos explizit dazu aufruft, Bilder und Videos einzusenden, "auch und gerade dann, wenn sie das sich hier gerade abzeichnende Bild von entspannten, leeren Kliniken widerlegen". Sollten Sie diese Tatsachen verschweigen, so sind die Aspekte, die für unseren Mandanten sprechen, nicht hinreichend abgebildet und es liegt keine ausgewogene und neutrale Berichterstattung vor. Ihre Berichterstattung wäre in diesem Fall rechtswidrig.

Zum Zwecke einer ausgewogenen Berichterstattung und um Ihnen weiteren Arbeitsaufwand zu ersparen, haben wir das nachfolgende Zitat unseres Mandanten vorbereitet, welches wir hiermit zur <u>ungekürzten</u> Veröffentlichung freigeben:



"Natürlich sind zwei Stichproben statistisch überhaupt nicht aussagekräftig. Darauf habe ich meine Zuschauer ausdrücklich hingewiesen und sie genau deshalb zu eigenen Recherchen aufgefordert. Ich habe ausdrücklich dazu aufgerufen, mir auch Bilder zu schicken, die meinen Beobachtungen widersprechen."

Wir weisen Sie erneut darauf hin, dass sämtliche Aspekte des oben genannten Zitats relevant sind und daher jede denkbare Änderung oder Kürzungen zwingend sinnentstellend wäre. Sollten Sie verschweigen, dass unser Mandant ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass es sich bei seinen Beobachtungen lediglich um Einzelfälle handeln könnte, so würden Sie bei Ihren Mediennutzern den Eindruck erwecken, dass unser Mandant mit zwei Beobachtungen aus einzelnen Kliniken ein umfassendes Bild von der allgemeinen Auslastung der deutschen Kliniken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zeichnen wollte. Dies ist aber nicht der Fall. Sinnenstellend wäre ebenfalls der "Verzicht" auf den Aufruf, auch Bilder einzusenden, die unserem Mandanten widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)

Rechtsanwalt

Dr. Nikolaus Stock Rechtsanwalt